### Verbandsordnung

### des Zweckverbandes Kindertagesstätte Olsbrücken

### vom 04.04.2024

Die Ortsgemeinden Frankelbach, Olsbrücken und Sulzbachtal bilden seit dem 19.11.1976 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KomZG und § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kinderpflege (KitaG) in der Fassung vom 03.09.2019 (GVBI. S. 213) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.08.2023 folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen.

Die Kreisverwaltung hat als zuständige Feststellungsbehörde mit Schreiben vom 02.04.2024 (AZ. 2.1/YS/1182) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 (KomZG) vom 22.12.1982 in der aktuellen Fassung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) folgende Verbandsordnung festgestellt:

### § 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für den Bereich der Verbandsmitglieder einen Kindergarten in der Ortsgemeinde Olsbrücken zu unterhalten und zu betreiben so wie bei Bedarf zu erweitern.

### § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Frankelbach, Olsbrücken und Sulzbachtal.

### § 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kindergarten Olsbrücken".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otterbach-Otterberg.

# § 4 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen und zwar

die Ortsgemeinde Frankelbach die Ortsgemeinde Olsbrücken

2 Stimmen,

4 Stimmen und

die Ortsgemeinde Sulzbachtal

2 Stimmen.

- (2) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird wie folgt ausgeübt:
  - a) Bei den Ortsgemeinden Frankelbach und Sulzbachtal durch deren gesetzlichen Vertreter und eines weiteren Vertreters.
  - b) Bei der Ortsgemeinde Olsbrücken durch deren gesetzlichen Vertreter und drei weiteren Vertreter.
- (3) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 5 Verbandsvorsteher

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers, des ersten stellvertretenden und zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers ist identisch mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen.
- (2) Auf den Verbandsvorsteher wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:
  - a) Abschluss von Beauftragungen und Verträge in Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000.-- € im Einzelfall
- (3) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten hierzu analog.

### § 6 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt gem. § 9 Abs. 2 KomZG die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg.

# § 7 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

# § 8 Deckung des Finanzbedarfs für eine Eventuelle Erweiterung (Sonderumlage für Erweiterung)

(1) Die durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Kosten für bauliche Erweiterungen der Kindertagesstätte und der damit verbundenen Erstausstattung werden nach dem Verhältnis der vom Einwohnermeldeamt fortgeschriebenen

- Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des dem Beginn der Maßnahme vorhergehenden Kalenderjahres umgelegt (Sonderumlage).
- (2) Die Erhebung von Vorauszahlungen der Sonderumlage bei den Verbandsmitgliedern ist in einer Summe während des Kalenderjahres im Rahmen einer rechtskräftigen Haushaltssatzung zulässig.

#### 89

# Deckung des Finanzbedarfs für den Betrieb der Kindertagesstätte (Allgemeine Umlage und Sonderumlage allgemeiner Investitionen)

- (1) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt dieser von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage (Allgemeine Umlage).
- (2) Die Verbandsumlage (Allgemeine Umlage) errechnet sich nach dem Verhältnis der Zahl der in den beteiligten Ortsgemeinden wohnhaften Kindern, soweit die Kinder die Kindertagesstätte am 30.06. des vorangegangenen Rechnungsjahres besucht haben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für allgemeine Investitionen (ohne Investitionen bei Erweiterung).
- (4) Kinder, die außerhalb der Mitgliedsgemeinden wohnen, werden bei der Kostenverteilung nicht angerechnet. Gesetzlich zulässige Möglichkeiten der Refinanzierung von orts- und kreisfremden Kindern sind abzurechnen.
- (5) Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung folgende Vorauszahlungen von seinen Verbandsmitgliedern:
  - a) Als Verbandsumlage (Allgemeine Umlage) eine Abschlagszahlung in einer Summe am Anfang des Jahres auf Basis der rechtskräftigen Haushaltssatzung. Bei einer vorläufigen Haushaltsführung auf Basis der allgemeinen Umlage der letzten rechtskräftigen Haushaltssatzung.
  - b) Als Sonderumlage und für Investitionen können Abschlagszahlungen analog Abs. a) nach Bedarf erfolgen.

## § 10

## Abwicklung bei Auflösung oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbenen bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu

- seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (3) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

# § 11 Außerkrafttreten der bisherigen Verbandssatzung

(1) Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindergarten Olsbrücken vom 26.11.1975, zuletzt geändert am 24.01.2005 tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der neuen Verbandsordnung außer Kraft.

Otterbach, 04.04.2024

Für die

Ortsgemeinde Frankelbach

Hans-Peter Spohn Artsbürgermeister Ortsgemeinde Olşbrücken

- Walter Schneck -

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Sulzbachtal

Ero Zinßmeister –
 Ortsbürgermeister

# Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

### **Aktenvermerk**

Betreff: Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Olsbrücken vom 04.04.2024

- 1. Die Verbandsordnung wurde in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Olsbrücken am 14.08.2023 mit folgender Mehrheit beschlossen:
  - Gesetzliche Zahl der Verbandsmitglieder: 3
  - Anwesende Verbandsmitglieder: 3
  - Für die Verbandsordnung haben gestimmt: 3
  - Gegenstimmen: 0
  - Stimmenthaltungen: 0
- 2. Die Verbandsordnung wurde mit Schreiben vom 02.04.2024 durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern gem.§ 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZVG festgestellt.
- 3. Die Verbandsordnung wurde am 04.04.2024 von den Verbandsmitgliedern unterzeichnet und erhält somit gem. § 10 der DVO zu § 27 GemO das Datum vom 04.04.2024.
- 4. Diese Verbandsordnung wurde am 18.04.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Die Satzung tritt somit am 19.04.2024 in Kraft.

Otterbach, 18.04.2024 Verbandsgemeindeverwaltung:

> Harald Westrich – Bürgermeister